


| | | |
|-----------------------------------|---|---|
| | | |
| Fachliche Weisung aus dem GB I | Nr.: 08/2023 |  |
| 01.12.2023 | für den Bereich Markt und Integration des Jobcenters Region Hannover | |
| | | |

Bezug: § 16 Abs.1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Die JobCenter Intern 07/2018 wird aufgehoben und durch nachstehende Regelung ersetzt.

| Änderungshistorie | |
|--------------------------|--|
| 01.02.2025 | <ul style="list-style-type: none"> • Änderung Unterpunkt 8. und 9.; Zuständigkeit liegt nur bei 604.3 (1.2) • Änderung der Tabellen; Hinweise bzgl. der Zuständigkeit gelöscht (2.) |
| 15.08.2024 | <ul style="list-style-type: none"> • Alle Hinweise auf die Antragsformulare wurden auf die aktuellen Formulare angepasst • Hinweis, dass kein gesondertes Antragserfordernis für die Verpflegungspauschale besteht (2.2) • Änderung Unterpunkt b.); gilt nur bei Arbeitsaufnahme (2.3; 2.4) • Änderung Unterpunkt b.) bzw. c.); Anpassung der Formulierung auf Mindestlohngesetz (2.3; 2.4; 2.7; 2.8) • Änderung Unterpunkt b.); gilt nur bei Arbeitsaufnahme (2.7) • Ergänzung Fußnote zur Tagespendelzeit (2.8) • Änderung Unterpunkt c.); gilt nur bei Arbeitsaufnahme (2.8) • Ergänzung Unterpunkt c.) Führerschein bei Arbeitsaufnahme (2.9) • Hinweis, dass der Fahrschulrechner zu nutzen ist (2.9) • Ergänzung zur Form des Kostenvoranschlags (2.10) • Ergänzung in der Fußnote zur Abgrenzung Arbeitskleidung / Alltagskleidung (2.10) • Fragebogen Führerscheinförderung ergänzt (3.4, Nr. 6) • Ergänzung der Anlagen um FAQ (3.5) |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | Intention und Inhalt | 3 |
| 1.1 | Gemeinsame Erklärung des Bundes und der Länder | 3 |
| 1.2 | Interne Umsetzungshinweise | 3 |
| 2. | Förderleistungen - Orientierungswerte - erforderliche Unterlagen - Zuständigkeit – | 5 |
| 2.1. | Bewerbung | 5 |
| 2.2. | Vorstellungsgespräch..... | 5 |
| 2.3. | Unterstützung der Mobilität – Anreise zur Arbeitsaufnahme | 6 |
| 2.4. | Unterstützung der Mobilität – Tägliche Pendelfahrten | 7 |
| 2.5. | Getrennte Haushaltsführung | 7 |
| 2.6. | Heimfahrten bei getrennter Haushaltsführung | 8 |
| 2.7. | Umzugskosten | 8 |
| 2.8. | Beschaffungs- und Reparaturkosten für Beförderungsmittel..... | 9 |
| 2.9. | Erwerb oder Umschreibung einer Fahrerlaubnis | 10 |
| 2.10. | Arbeitskleidung, Arbeitsmittel, Ausrüstungsgegenstände..... | 11 |
| 2.11. | Nachweise und Berechtigungen | 11 |
| 2.12. | Unterstützung der Persönlichkeit | 12 |
| 2.13. | Sonstige, nicht zugeordnete Kosten | 12 |
| 3. | Anlagen..... | 13 |
| 3.1 | Fallbeispiele | 13 |
| 3.1.1 | Beispiele zur Ermessensausübung sowie zur Prüfung vorrangiger Leistungen | 13 |
| 3.1.2 | Beispiele für Fälle, die nicht aus dem VB gefördert werden können..... | 13 |
| 3.2 | Hinweise zur Neufassung der Fachlichen Weisung | 14 |
| 3.3 | Übersicht zur Ermittlung der Orientierungswerte | 14 |
| 3.4 | Links zu weiterführenden Informationen und Hinweisen | 14 |
| 3.5 | FAQ | 14 |

1. Intention und Inhalt

Das Vermittlungsbudget (VB) ermöglicht eine flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung. Die Integrationsfachkräfte (IFK) können mittels VB bei verschiedensten Problemlagen und Förderbedarfen im Einzelfall die notwendigen Leistungen erbringen. Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine detaillierte gesetzliche Regelung von einzelnen Leistungen und Leistungshöhen verzichtet, um ein verantwortliches Handeln zur schnellen und bedarfsorientierten Hilfe im Einzelfall zu ermöglichen. Eine Förderung aus dem VB dient dem Ziel, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei der Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung zu unterstützen. Ziele und Einsatz der Leistung werden im Rahmen der Planung des individuellen Integrationsprozesses festgelegt.

Die nachfolgenden Weisungen beschreiben die verbindlichen internen Prozessabläufe, unterstützen die Ermessensausübung gemäß § 39 Abs. 1 SGB I und bilden einen Orientierungsrahmen für die Förderentscheidung in Art, Dauer und Höhe. Die jeweils genannten Förderhöhen orientieren sich an marktüblichen Preisen, am Bundesreisekostengesetz (BRKG), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) sowie dem Einkommensteuergesetz (EstG), die für die Mehrzahl der Fälle zutreffend sind. Sie stellen einen Orientierungswert dar. Die Förderung aus dem VB wird als Zuschuss gewährt. Im Einzelfall kann sich unter Berücksichtigung besonderer Umstände ein von den genannten Orientierungswerten abweichender Förderbedarf ergeben. Dieser ist zu berücksichtigen.

Zu den nachstehenden Weisungen sind insbesondere die Leistungsgrundsätze gemäß § 3 SGB II, die Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II sowie die Fachlichen Weisungen zu § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III grundlegend zu beachten.

1.1 Gemeinsame Erklärung des Bundes und der Länder

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die für die Grundsicherung zuständigen Ministerien der Länder haben sich in einer gemeinsamen Erklärung zur Umsetzung einzelner Leistungen zur Eingliederung in Arbeit verständigt. Die nachfolgenden Hinweise berücksichtigen die Ausführungen zum VB entsprechend der Gemeinsamen Erklärung in der 5. aktualisierten Fassung vom 01. Januar 2022.

1.2 Interne Umsetzungshinweise

Die nachstehenden Hinweise stellen den Regelprozess sowie die Mindeststandards der Dokumentation dar. Die im Prozesshandbuch zur e-Akte festgelegten Abläufe sind verbindlich einzuhalten.

1. Eine Förderung aus dem VB wird erbracht, wenn sie rechtzeitig, d.h. vor dem Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt wurde. Die Antragstellung ist auf jede Weise, schriftlich, mündlich, fernmündlich sowie auf elektronischem Wege, möglich. Sie kann formlos erfolgen.
2. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn die Zusicherung der Leistungserbringung durch das Jobcenter im Rahmen der Erstellung des Kooperationsplans, oder im Rahmen eines Beratungsgesprächs angeboten bzw. zugesichert wurde und mit entsprechendem VerBIS-Vermerk dokumentiert ist.
3. Ein Antrag auf Förderung aus dem VB für Bewerbungsaufwendungen kann so lange gelten, bis eine Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung/ Ausbildung oder ein Rechtskreiswechsel eintritt.

4. Leistungen aus dem VB können gemäß § 16 g SGB II zur nachhaltigen Eingliederung bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden. Dies gilt unabhängig vom Fortbestand der Hilfebedürftigkeit.
5. Der Antragsvordruck wird durch die IFK ausgegeben. Ausgabe und Datum der Antragstellung werden in VerBIS mit „VerBIS-Vermerk VB“ dokumentiert.
6. Nach Antragseingang entscheidet die IFK über den Antrag.
7. Antragseingang und Entscheidung über den Antrag werden in VerBIS dokumentiert.
8. Bei positiver Entscheidung oder Teilbewilligung sendet die IFK die Unterlagen an das Team 604.3 zur weiteren Bearbeitung. Bei Ablehnung erstellt die IFK den Ablehnungsbescheid.
9. 604.3 erstellt den Bescheid, nimmt die Eingabe in COSACH vor und veranlasst die Auszahlung über ERP.
10. Die Ablage der Unterlagen erfolgt gemäß Aktenführung/Prozesshandbuch zur e-Akte.
11. Aufhebungs- und Erstattungsverfahren erfolgen gemäß Prozesshandbuch zur e-Akte.
12. Bei fachlichen Fragen zu Fördermöglichkeiten aus dem VB, zur Ermessensausübung sowie zur Förderentscheidung ist in erster Linie die zuständige Führungskraft einzubeziehen. Darüber hinaus stehen die Teamleitung und Sachbearbeitung in 604.3 sowie die fachlich zuständige Führungsberatung des GB I beratend zur Verfügung.

2. Förderleistungen

- Orientierungswerte - erforderliche Unterlagen - Zuständigkeit -

2.1. Bewerbung

Die Übernahme der Kosten, die in Zusammenhang mit der Bewerbung auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung entstehen, kann gewährt werden. eLb können

a) die Übernahme der Kosten für jede schriftliche Bewerbung in Form einer Pauschale oder

b) die Übernahme der Kosten in tatsächlicher Höhe für die zur Bewerbung benötigten Materialien in Anspruch nehmen.

| Förderung für | Betrag | Notwendige Unterlagen |
|--|---------------------|--|
| pauschal pro schriftliche Bewerbung | 7,00 € | <ul style="list-style-type: none"> - VB Antrag Anbahnung SGB II, Anlage: Kosten für Bewerbungen; Auswahlfeld: <li style="padding-left: 150px;">Bewerbungskostenerstattung a- pauschaliert - Auflistung der Bewerbungen mit Angabe der Arbeitgeber und dem Datum der Bewerbung |
| pauschal pro Online-Bewerbung | 2,00 € | <ul style="list-style-type: none"> - VB Antrag Anbahnung SGB II, Anlage: Kosten für Bewerbungen; Auswahlfeld: <li style="padding-left: 150px;">Bewerbungskostenerstattung a- pauschaliert - Auflistung der Bewerbungen mit Angabe der Arbeitgeber und dem Datum der Bewerbung |
| Nicht pauschalierte Erstattung - Bewerbungsmappen - Papier - Umschläge - Porto - Druckerpatrone - Bewerbungsfotos - Druck/ Kopien - etc. | Tatsächliche Kosten | <ul style="list-style-type: none"> - VB Antrag Anbahnung SGB II, Anlage: Kosten für Bewerbungen; Auswahlfeld: <li style="padding-left: 150px;">Bewerbungskostenerstattung b- detailliert - Quittungen/ Rechnungen - Auflistung der Bewerbungen mit Angabe der Arbeitgeber und dem Datum der Bewerbung |

2.2. Vorstellungsgespräch

Die Übernahme der Kosten, die in Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Vorstellungsgesprächs/ Termins zur Vertragsunterzeichnung entstehen, kann gewährt werden. Insbesondere bei der Kostenübernahme für Übernachtungen ist darauf zu achten, ob für eine Wahrnehmung des Termins eine Übernachtung zwingend erforderlich ist.

Sofern neben Fahrtkosten weitere Kosten gewährt werden, ist dies über ein Antragsformular möglich.

| Förderung für | Betrag | Notwendige Unterlagen |
|---|--|--|
| Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln | Tatsächliche Kosten (2. Klasse) | <ul style="list-style-type: none"> - VB Antrag Anbahnung SGB II, Anlage: Kosten für Reise(n) zum Vorstellungsgespräch - Kopie des Einladungsschreibens/ E-Mail - ggf. Bestätigung des Arbeitgebers - Fahrkarte |
| Fahrtkosten bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs | 0,20 €/ Km zurückgelegter Strecke der kürzesten Entfernung (keine Rundung der Kilometer) | <ul style="list-style-type: none"> - VB Antrag Anbahnung SGB II, Anlage: Kosten für Reise(n) zum Vorstellungsgespräch - Kopie des Einladungsschreibens/ E-Mail - ggf. Bestätigung des Arbeitgebers |
| Kosten für Flugticket | Tatsächliche Kosten | <ul style="list-style-type: none"> - VB Antrag Anbahnung SGB II, Anlage: Kosten für Reise(n) zum Vorstellungsgespräch - Kopie des Einladungsschreibens/ E-Mail |

| | | |
|--|---|--|
| | (Economy-Class) | <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Bestätigung des Arbeitgebers - Flugticket |
| Übernachungskosten | Orientierungswert 70,00 €/ Nacht | <ul style="list-style-type: none"> - VB Antrag Anbahnung SGB II, Anlage: Kosten für Reise(n) zum Vorstellungsgespräch - Kopie des Einladungsschreibens/ E-Mail - ggf. Bestätigung des Arbeitgebers - Rechnung der Beherbergungsstätte |
| Verpflegungspauschale (im Zusammenhang mit Übernachtung) | <p>Je 14,00 € für den An- und Abreisetag</p> <p>28,00 €/ Tag für ganztägigen Aufenthalt (z.B. bei Assessment-Center/ Probearbeiten in Zusammenhang mit der Vorstellung)</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Sofern im VB Antrag Übernachtungskosten geltend gemacht und bewilligt werden, ist die Verpflegungspauschale entsprechend der Dauer des auswärtigen Aufenthalts zusätzlich zu gewähren. Ein gesonderter Antrag/ Nennung im Antrag ist nicht erforderlich. |

2.3. Unterstützung der Mobilität – Anreise zur Arbeitsaufnahme

Die Übernahme der Kosten zur erstmaligen Anreise zur Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme kann gewährt werden, wenn

- a) sich die Arbeits- oder Ausbildungsstelle außerhalb des Tagespendelbereichs befindet (tägliche Fahrzeit mehr als 2 Std. bei einer Tätigkeit bis 6 Std.; tägliche Fahrzeit mehr als 2,5 Std. bei einer Tätigkeit von mehr als 6 Std.)

oder

- b) wenn sich die Arbeitsstelle im Tagespendelbereich befindet, die tägliche Fahrzeit mehr als 1,5 Stunden beträgt und eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer Vergütung nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) aufgenommen wird.

| Förderung für | Betrag | Notwendige Unterlagen |
|---|--|--|
| Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln | Tatsächliche Kosten (2. Klasse) | <ul style="list-style-type: none"> - VB Antrag Aufnahme SGB II, Anlage: Fahrtkosten zum Antritt einer Arbeits-/ Ausbildungsstelle - Kopie des Arbeitsvertrages - Fahrkarte |
| Fahrtkosten bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs | 0,20 € je Km zurückgelegter Strecke der kürzesten Entfernung (keine Rundung der Kilometer) | <ul style="list-style-type: none"> - VB Antrag Aufnahme SGB II, Anlage: Fahrtkosten zum Antritt einer Arbeits-/ Ausbildungsstelle - Kopie des Arbeitsvertrages |
| Kosten für Flugticket | Tatsächliche Kosten (Economy-Class) | <ul style="list-style-type: none"> - VB Antrag Aufnahme SGB II, Anlage: Fahrtkosten zum Antritt einer Arbeits-/ Ausbildungsstelle - Kopie des Arbeitsvertrages - Flugticket |

2.4. Unterstützung der Mobilität – Tägliche Pendelfahrten

Die Übernahme der Kosten für Pendelfahrten kann während der ersten sechs Monate der Beschäftigung gewährt werden, wenn

- a) sich die Arbeits- oder Ausbildungsstelle außerhalb des Tagespendelbereichs befindet (tägliche Fahrzeit mehr als 2 Std. bei einer Tätigkeit bis 6 Std.; tägliche Fahrzeit mehr als 2,5 Std. bei einer Tätigkeit von mehr als 6 Std.),

oder

- b) wenn sich die Arbeitsstelle im Tagespendelbereich befindet, die tägliche Fahrzeit mehr als 1,5 Stunden beträgt und eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer Vergütung nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) aufgenommen wird,

oder wenn

- c) sich die Arbeits- oder Ausbildungsstelle innerhalb des Tagespendelbereichs befindet: bis zur ersten Gehaltszahlung.

| Förderung für | Betrag | Notwendige Unterlagen |
|---|--|--|
| Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln | Tatsächliche Kosten (2. Klasse) | - VB Antrag Aufnahme SGB II, Anlage: - Fahrtkosten für Pendelfahrten - Kopie des Arbeitsvertrages - Fahrkarte |
| Fahrtkosten bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs | 0,30 € für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Km der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und 0,38 für jeden weiteren vollen Kilometer (bis 31.12.2026) | - VB Antrag Aufnahme SGB II, Anlage: - Fahrtkosten für Pendelfahrten - Kopie des Arbeitsvertrages |

2.5. Getrennte Haushaltsführung

Die Übernahme der Kosten für eine Unterkunft am neuen Arbeitsort kann während der ersten sechs Monate der Beschäftigung gewährt werden, wenn sich die Arbeits- oder Ausbildungsstelle außerhalb des Tagespendelbereichs befindet (tägliche Fahrzeit mehr als 2 Std. bei einer Tätigkeit bis 6 Std.; tägliche Fahrzeit mehr als 2,5 Std. bei einer Tätigkeit von mehr als 6 Std.). Bei der Entscheidung über die Förderdauer sind die individuellen Umstände zu berücksichtigen. Hierzu zählen z.B.:

- a) Dauer der Probezeit
- b) Kündigungsfrist der bisherigen Unterkunft
- c) Familiäre Situation

| Förderung für | Betrag | Notwendige Unterlagen |
|--|---|--|
| Mietkosten der Unterkunft am neuen Arbeitsort: a.) Kaltmiete+ Nebenkosten; Heizkostenpauschale b.) Vertrag mit Pauschalmitiete | a.) Orientierungswert 500,00€/ mtl. Heizkostenpauschale 50,00€/ mtl. | für a.) und b.): - VB Antrag Aufnahme SGB II, Anlage: Kosten der getrennten Haushaltsführung - Kopie des Arbeitsvertrages - Kopie des Mietvertrags der Unterkunft am Arbeitsort - Zahlungsnachweis |

| | | |
|--|--|--|
| | b.) Pauschalmitte Orientierungswert 550,00€/ mtl. | |
|--|--|--|

2.6. Heimfahrten bei getrennter Haushaltsführung

Die Übernahme der Kosten für Heimfahrten kann während der ersten sechs Monate der Beschäftigung gewährt werden. Förderfähig sind Heimfahrten bis zu einer Heimfahrt pro Woche. Bei der Entscheidung über die Förderdauer und den Förderumfang sind die individuellen Umstände zu berücksichtigen. Hierzu zählen z.B.:

- a) Dauer der Probezeit
- b) Kündigungsfrist der bisherigen Unterkunft
- c) Familiäre Situation

| Förderung für | Betrag | Notwendige Unterlagen |
|---|--|---|
| Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln | Tatsächliche Kosten (2. Klasse) | <ul style="list-style-type: none"> - VB Antrag Aufnahme SGB II, Anlage: Kosten der getrennten Haushaltsführung - Kopie des Arbeitsvertrages - Kopie des Mietvertrags der Unterkunft am Arbeitsort - Fahrkarte |
| Fahrtkosten bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs | 0,30 € für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Km der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und 0,38 für jeden weiteren vollen Kilometer (bis 31.12.2026) (kaufmännische Rundung auf volle Kilometer) | <ul style="list-style-type: none"> - VB Antrag Aufnahme SGB II, Anlage: Kosten der getrennten Haushaltsführung - Kopie des Arbeitsvertrages - Kopie des Mietvertrags der Unterkunft am Arbeitsort |
| Kosten für Flugticket | Tatsächliche Kosten (Economy-Class) | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag Aufnahme (VB1), Anlage Kosten für getrennte Haushaltsführung (VB 1e Kopie des Arbeitsvertrages - Kopie des Mietvertrags der Unterkunft am Arbeitsort - Flugticket |

2.7. Umzugskosten

Die Übernahme der Kosten, die für einen Umzug zum neuen Arbeitsort entstehen kann gewährt werden, wenn

- a) sich die Arbeits- oder Ausbildungsstelle außerhalb des Tagespendelbereichs¹ befindet (tägliche Fahrzeit mehr als 2 Std. bei einer Tätigkeit bis 6 Std.; tägliche Fahrzeit mehr als 2,5 Std. bei einer Tätigkeit von mehr als 6 Std.).

oder

¹ Die Tagespendelzeit bezieht sich auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- b) sich die Arbeitsstelle im Tagespendelbereich befindet, die tägliche Fahrzeit mehr als 1,5 Stunden beträgt und eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer Vergütung nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) aufgenommen wird.

Der Umzug muss in zeitlichem Zusammenhang zur Arbeits-/ Ausbildungsaufnahme stehen. Dies ist i.d.R. innerhalb der ersten sechs Monate nach Arbeits-/ Ausbildungsaufnahme anzunehmen.

Bei der Entscheidung über die Förderung sind die individuellen Umstände zu berücksichtigen. Hierzu zählen z.B.:

- a) Dauer der Probezeit
- b) Kündigungsfrist der bisherigen Unterkunft
- c) Familiäre Situation

Eine vorangegangene Förderung nach Punkt 2.4, 2.5, 2.6 schließt eine Förderung der Umzugskosten nicht aus.

| Förderung für | Betrag | Notwendige Unterlagen |
|---|---|---|
| Kosten, die für den Umzug zum neuen Arbeitsort entstehen: z.B.: a) Mietwagen inkl. Versicherung und Treibstoff, Fahrer, Umzugshelfer b) Verbrauchsmaterial (z.B.: Umzugskartons, Packpapier, Klebeband); Leihgebühr für Transportmaterial (z.B.: Decken, Gurte, Sackkarre) | a) Orientierungswert 3.000,00€ ² b) Pauschale für Verbrauchsmaterial 200,00€. | - VB Antrag Aufnahme SGB II, Anlage: Umzugskosten - Kopie des Arbeitsvertrages - Kopie des Mietvertrags der Unterkunft am Arbeitsort - Mind. 2 vergleichbare Kostenvoranschläge für Mietwagen, ggf. Fahrer, Helfer, Leihgebühren für Transportmaterial bzw. Umzugsunternehmen - Zahlungsnachweise |

2.8. Beschaffungs- und Reparaturkosten für Beförderungsmittel

Die Übernahme der Beschaffungskosten oder Reparaturkosten für Beförderungsmittel kann gewährt werden, wenn eine Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird, der Arbeitsvertrag für mindestens 1 Jahr geschlossen wird/wurde und

- a) wenn die Arbeits- oder Ausbildungsstelle nicht/ nicht ausschließlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann,
- oder
- b) wenn sich die Arbeits- oder Ausbildungsstelle außerhalb des Tagespendelbereichs³ befindet (tägliche Fahrzeit mehr als 2 Std. bei einer Tätigkeit bis 6 Std.; tägliche Fahrzeit mehr als 2,5 Std. bei einer Tätigkeit von mehr als 6 Std.),
- oder
- c) wenn sich die Arbeitsstelle im Tagespendelbereich befindet, die tägliche Fahrzeit mehr als 1,5 Stunden beträgt und eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer Vergütung nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) aufgenommen wird,
- oder
- d) wenn das Fahrzeug zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist und dies im Arbeitsvertrag, im Anhang zum Arbeitsvertrag bzw. in einer Änderungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag festgehalten ist.

² Die Zeichnungsbefugnis laut Anlage 1 zur Jobcenter-Intern 04/2012 ist zu beachten.

³ Die Tagespendelzeit bezieht sich auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

| Förderung für | Betrag | Notwendige Unterlagen |
|--|---------------------------------|---|
| Beschaffungskosten: Fahrrad E-Bike Pedelec Kleinkraftrad Motorrad PKW | Orientierungswert 2.000,00 € | <ul style="list-style-type: none"> - VB Antrag Aufnahme SGB II, Anlage: Sonstige Kosten - Kopie des Arbeitsvertrages - Nachweis/ Begründung zum Arbeitsweg/ zur Fahrzeit - mind. 2 Kosten-voranschläge/ bzw. Händlerangebot print/ online Nachweise nach Bescheiderteilung (Auflagen): Kaufvertrag, Zahlungsnachweis, Fahrzeugbrief bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen |
| Reparaturkosten: Fahrrad E-Bike Pedelec Kleinkraftrad Motorrad PKW | Orientierungswert 1.000,00 € | <ul style="list-style-type: none"> - VB Antrag Aufnahme SGB II, Anlage: Sonstige Kosten - Kopie des Arbeitsvertrages - Nachweis/ Begründung zum Arbeitsweg/ zur Fahrzeit - mind. 2 Kosten-voranschläge Nachweise nach Bescheiderteilung (Auflagen): - Rechnung, Zahlungsnachweis |

2.9. Erwerb⁴ oder Umschreibung einer Fahrerlaubnis

Zur Anbahnung oder Aufnahme einer Ausbildung oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann die Übernahme der Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis, oder die Übernahme der Kosten für die Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis gewährt werden,

- a) wenn die Arbeits- oder Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht/ nicht ausschließlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.
- oder
- b) wenn für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit eine Fahrerlaubnis erforderlich ist (z.B.: Mobile Pflege, Handwerk mit Kundendienst, Lieferdienst)
- oder
- c) wenn der Erwerb des Führerscheins zur Einstellungsvoraussetzung durch den Arbeitgeber gemacht wird und dies im Arbeitsvertrag, in der Anlage zum Arbeitsvertrag bzw. in einer Änderungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag festgehalten ist.

| Förderung für | Betrag | Notwendige Unterlagen |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Erforderliche Fahrstunden - Anmelde- und Prüfungsgebühren - Gebühren für Wiederholungsprüfung⁵ - Gebühren im Zusammenhang mit der Umschreibung | <ul style="list-style-type: none"> - Fahrschule: günstigstes Angebot; Die Ermittlung erfolgt über den Fahrschulrechner⁶ - Gebühren: Tatsächliche Kosten | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag Anbahnung SGB II bzw. Antrag Aufnahme SGB II Anlage: Sonstige Kosten - Nachweis/ Begründung zur angestrebten Tätigkeit/ zum Arbeitsweg/ zur Fahrzeit - mind. 2 Kostenvoranschläge - Bei Arbeitsaufnahme: Kopie des Arbeits-/ Ausbildungsvertrages Nachweise nach Bescheid-erteilung (Auflagen): Rechnung, Gebührenbescheid, Zahlungsnachweis (sofern nicht direkt an den Leistungserbringer gezahlt wird) |

⁴ Eine Kostenübernahme im Rahmen einer MPU kommt nur unter Berücksichtigung der Hinweise im Bund-Länder-Papier, S. 46-47 in Betracht (s. Anlage).

⁵ Für die Förderung der Wiederholungsprüfung ist eine ausführliche Begründung sowie Einschätzung der Erfolgsaussichten erforderlich. Vor mehrmaliger Wiederholung ist ggf. der Berufspsychologische Service einzubeziehen.

⁶ Der Fahrschulrechner ist in den Anlagen unter 3.4 verlinkt. Die Zeichnungsbefugnis laut Anlage 1 zur Jobcenter-Intern 04/2012 ist zu beachten.

| | | |
|--|--|--|
| | | Nachweis zu bestandener Prüfung/ Sichtvermerk pAp/ FM über Vorlage der Fahrerlaubnis |
|--|--|--|

2.10. Arbeitskleidung, Arbeitsmittel, Ausrüstungsgegenstände

Die Übernahme der Kosten für Arbeitskleidung, Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenständen kann gewährt werden, soweit ein Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht übernimmt. Die Erklärung des eLb reicht hierfür aus.

| Förderung für | Betrag | Notwendige Unterlagen |
|---|-------------------------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitskleidung⁷, die nicht durch den Arbeitgeber gestellt wird. (ausgeschlossen: Arbeitskleidung, die gesetzlich vorgeschrieben und durch den Arbeitgeber zu stellen ist wie z.B. Sicherheitsausrüstung/ Sicherheitsschuhe) - Arbeitsmittel, Ausrüstungsgegenstände (keine Verbrauchsmittel) | Orientierungswert 500,00 € | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag Aufnahme SGB II Anlage: Sonstige Kosten - Auflistung der Arbeitskleidung/ Arbeitsmittel - mind. 2 Kosten-voranschläge/ bzw. Preisübersicht Katalog/ Internet - Kopie des Arbeits-/ Ausbildungsvertrages <p>Nachweise nach Bescheiderteilung (Auflagen): Rechnung, Zahlungsnachweis</p> |

2.11. Nachweise und Berechtigungen

Die Übernahme der Kosten für Nachweise und Berechtigungen, die zur Berufsausübung erforderlich sind und Kosten im Zusammenhang mit beruflichen Anerkennungsverfahren können gewährt werden.

| Förderung für | Betrag | Notwendige Unterlagen |
|--|------------------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Führungszeugnis⁸ - Gesundheitsbelehrung - Bescheinigung Infektionsschutzgesetz - Beruflich erforderliche Impfung - Kosten im Zusammenhang mit beruflichen Anerkennungsverfahren⁹ - Übersetzung ausländischer Bildungs-/ | Tatsächliche Kosten | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag Anbahnung SGB II bzw. Antrag Aufnahme SGB II, Anlage: Sonstige Kosten - Begründung über die Notwendigkeit für die angestrebte Tätigkeit - Bei Arbeitsaufnahme: Kopie des Arbeitsvertrages <p>Nachweise nach Bescheiderteilung (Auflagen): Rechnung, Gebührenbescheid, Zahlungsnachweis ggf. Nachweis zu bestandener Prüfung/ Sichtvermerk pAp/ FM über Vorlage des Nachweises</p> |

⁷ Alltagskleidung z.B. für eine Bürotätigkeit, Tätigkeit im Verkauf kann nicht als Arbeitskleidung gefördert werden.

⁸ eLb können bei der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis kostenfrei beantragen. Sofern eine Förderung über VB innerhalb der ersten 6 Monate nach Arbeitsaufnahme gestellt wird und kein Leistungsbezug mehr besteht, kommt eine Kostenübernahme in Betracht.

⁹ Sofern die Kosten nicht im Rahmen des Förderprogramms "Integration durch Qualifizierung (IQ)" oder anderweitige Förderprogramme zur Förderung der Qualifizierungen bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen übernommen werden.

| | | |
|---|--|--|
| Berufsabschlüsse, Arbeitszeugnisse ¹⁰ Die Aufzählung ist nicht abschließend | | |
|---|--|--|

2.12. Unterstützung der Persönlichkeit

Die Übernahme der Kosten zur Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes kann gewährt werden.

| Förderung für | Betrag | Notwendige Unterlagen |
|---|-------------------------------|--|
| - Friseurbesuch - Angemessene Bekleidung zum Vorstellungsgespräch Die Aufzählung ist nicht abschließend | Orientierungswert 500,00 € | - Antrag Anbahnung SGB II, Anlage: Sonstige Kosten Nachweise nach Bescheiderteilung (Auflagen): Rechnung, Zahlungsnachweis |

2.13. Sonstige, nicht zugeordnete Kosten

| Förderung für | Betrag | Notwendige Unterlagen |
|---|-------------------------------|---|
| Bedarfe, die den Kategorien 2.1 – 2.12 nicht zugeordnet werden können | Orientierungswert 500,00 € | - Antrag Anbahnung SGB II bzw. Antrag Aufnahme SGB II, Anlage: Sonstige Kosten - Nachweis/ Begründung für die Fördernotwendigkeit - Bei Arbeitsaufnahme: Kopie des Arbeitsvertrages Nachweise nach Bescheiderteilung (Auflagen): Rechnung, Gebührenbescheid, Zahlungsnachweis |

gez. Stefan Bode
 Geschäftsbereichsleiter GB I
 Arbeitsmarktprogramm und Produktentwicklung

¹⁰ Kosten für die Übersetzung können im Zusammenhang mit der Anbahnung bzw. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildung/ Beschäftigung übernommen werden. Kosten für erforderliche Übersetzungen und Dolmetscherleistungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, für das Kundengespräch oder den Leistungsantrag sind über das Verwaltungskostenbudget zu übernehmen (Fachliche Weisung 01/2016).

3. Anlagen

3.1 Fallbeispiele

3.1.1 Beispiele zur Ermessensausübung sowie zur Prüfung vorrangiger Leistungen

a) Sprachförderung/ Alphabetisierung

Bei einem Sprachförderbedarf Deutsch sind die Angebote des BAMF in Form des Integrationskurses/ Alphabetisierungskurses sowie der DeuFöV-Kurse/ BSK-Kurse vorrangig. Darüber hinaus kommt bei weitergehenden Förderbedarfen (auch Fremdsprachenkenntnisse) z. B. aufgrund spezifischer fachsprachlicher Anforderung, eine individuelle Förderung über AVGS in Betracht. Eine Förderung aus dem VB zum Erwerb von Sprachkompetenzen ist ausgeschlossen.

b) Kinderbetreuungskosten,

- die der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zuzuordnen sind,
- die im Rahmen der Teilnahme an einer Fördermaßnahme nach dem SGB II/ SGB III entstehen,
- die im Rahmen des Besuchs eines Integrationskurses oder DeuFöV-Kurses entstehen

können nicht aus dem VB gefördert werden.

Eine Förderung von Kinderbetreuungskosten aus dem VB kann in Betracht kommen, wenn der Bedarf kurzfristig und für einen kurzen Zeitraum entsteht, z.B. während eines Vorstellungsgesprächs, bei Ausbildungs-/Arbeitsaufnahme, wenn die reguläre Kinderbetreuung noch nicht zur Verfügung steht (z.B. Kinderbetreuung ab 01.08, Arbeitsaufnahme bereits ab 01.07).

c) Kosten für eine Kursteilnahme (Kursgebühren o.ä.)

können aus dem VB nicht übernommen werden. Eine Grenze findet sich im Aufstockungs-, Ersetzungs- und Umgehungsverbot (§44 Abs. 3 S. 3 SGB III).

Sofern eine berufliche Qualifizierung nicht über FbW, MAT oder AVGS förderbar ist, kann eine Einzelfallförderung über § 16 f SGB II in Betracht kommen. Hierzu berät die Führungsberatung des GB I sowie die Teamleitung TAgt 604.3.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

3.1.2 Beispiele für Fälle, die nicht aus dem VB gefördert werden können

- a) Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- b) Kosten im Zusammenhang mit einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B.: Mini-Job, Werkvertrag, Honorarvertrag, Beamtenverhältnis)
- c) Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Beschäftigung nach § 16 e od. § 16 i SGB II.¹¹
- d) Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme einer betrieblichen Einzelumschulung.¹²
- e) Leistungen für Lernmittel im Zusammenhang mit Integrationskursen oder DeuFöV-Kursen
- f) Kosten für die Kursteilnahme (Kursgebühren o.ä.) bei Kursen oder Maßnahmen an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt war.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

¹¹ Es gelten die Fachlichen Weisungen zu § 16 e/ § 16 i SGB II sowie zur betrieblichen Einzelumschulung.

¹² Es gelten die Fachlichen Weisungen zu § 81 ff SGB III.

3.2 [Hinweise zur Neufassung der Fachlichen Weisung](#)

3.3 [Übersicht zur Ermittlung der Orientierungswerte](#)

3.4 Links zu weiterführenden Informationen und Hinweisen

1. Fachliche Weisungen:
 - [§ 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III – Förderung aus dem Vermittlungsbudget](#)
 - [§ 16 SGB II – Leistungen zur Eingliederung](#)
2. [Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Länder](#)
3. [COSACH-Arbeitshilfe](#)
4. [Jobcenter-Intern_04/2012_Anlage1](#)
5. [Berechnungshilfe Führerschein](#)
6. [Fragebogen Führerscheinförderung](#)

3.5 [FAQ](#)